

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Es hat zur effektiven gerichtlichen Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug ein neuartiges Musterfeststellungsverfahren eingeführt. Wegen der zahlreichen zivilprozessualen Neuerungen befristete der Gesetzgeber die Geltungsdauer des Gesetzes zunächst auf fünf Jahre, um in dieser Zeit zu evaluieren, ob sich das Gesetz in seiner praktischen Erprobung bewährt. Nach einer Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre tritt das Gesetz nunmehr am 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Die Evaluation hat ergeben, dass das Musterfeststellungsverfahren ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts ist, jedoch in einigen Punkten der Überarbeitung bedarf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf behält daher das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz als Gesetz mit besonderem Anwendungsbereich bei. Der Anwendungsbereich wird gegenüber dem bisherigen Recht moderat erweitert und auf Anlagevermittler und -berater ausgedehnt. Der Vergleichsabschluss im Musterverfahren wird vereinfacht. Schließlich werden die Eröffnung des Musterverfahrens und seine Erledigung durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen beschleunigt.

C. Alternativen

Keine. Ein ersatzloses Auslaufen des Gesetzes kommt aufgrund der grundsätzlich positiven Erfahrungen, die die Praxis mit dem Regelwerk gemacht hat, nicht in Betracht. Für eine Öffnung des Anwendungsbereichs für sämtliche Anspruchsarten und eine Aufnahme in die Zivilprozessordnung ist das Musterverfahren noch nicht ausreichend erprobt worden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte finanzielle Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Es besteht lediglich ein geringes Ausfallrisiko der Justizhaushalte, die zukünftig die neu eingeführte Gebühr des Musterklägervertreters vorfinanzieren muss. Im Übrigen zielt das Gesetz auf eine effizientere Bearbeitung der privatrechtlichen Folgen von Massenschäden bei Kapitalanlegern. In welcher Höhe dadurch Einsparungen in den Justizhaushalten der Länder realisiert werden können, ist derzeit nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen führen zu einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf die Wirtschaft wird ebenfalls ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand zukommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird durch den Entwurf mit einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten

(Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Musterverfahrens Antrag
- § 3 Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags
- § 4 Klageregister; Verordnungsermächtigung
- § 5 Unterbrechung des Verfahrens
- § 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung
- § 7 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses
- § 8 Aussetzung

Abschnitt 2

Durchführung des Musterverfahrens

- § 9 Beteiligte des Musterverfahrens
- § 10 Bekanntmachung des Musterverfahrens
- § 11 Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung
- § 12 Vorbereitung des Termins; Schriftsätze
- § 13 Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung
- § 14 Rechtsstellung der Beigeladenen
- § 15 Erweiterung des Gegenstandes des Musterverfahrens
- § 16 Musterentscheid
- § 17 Vergleichsvorschlag

- § 18 Genehmigung des Vergleichs
- § 19 Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt
- § 20 Rechtsbeschwerde
- § 21 Musterrechtsbeschwerdeführer

Abschnitt 3

Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

- § 22 Wirkung des Musterentscheids
- § 23 Wirkung des Vergleichs
- § 24 Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren
- § 25 Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht
- § 26 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

Abschnitt 1

Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen
1. ein Anspruch auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation gestützt wird oder
 2. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, geltend gemacht wird.
- (2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben in
1. Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz,
 2. Verkaufsprospekten nach dem Verkaufsprospektgesetz sowie dem Investmentgesetz,
 3. Mitteilungen über Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 4. Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,
 5. Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und in

6. Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 2

Musterverfahrens Antrag

(1) Durch Musterverfahrens Antrag kann im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen (Feststellungsziele) begehrt werden. Der Musterverfahrens Antrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden.

(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformation oder des Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz zu stellen.

(3) In dem Antrag sind die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller hat darzulegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren (Musterentscheid) Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.

(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags

(1) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrens Antrag durch Beschluss als unzulässig, soweit

1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,
2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind,
3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder
4. der Musterverfahrens Antrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist.

(2) Einen zulässigen Musterverfahrens Antrag macht das Prozessgericht im elektronischen Bundesanzeiger unter der Rubrik Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Klageregister) öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:

1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens Antrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,
4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,

5. die Feststellungsziele des Musterverfahrensantrags,
6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und
7. den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister.

(3) Das Prozessgericht soll über die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden.

(4) Das Prozessgericht kann davon absehen, Musterverfahrensanträge im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Musterverfahrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bereits vorliegen.

§ 4

Klageregister; Verordnungsermächtigung

(1) Musterverfahrensanträge, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrensanträge), werden im Klageregister in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung erfasst.

(2) Das Prozessgericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Klageregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Daten. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für Bekanntmachungen im Klageregister, das insbesondere die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Entwicklungen zu überprüfen.

(3) Die Einsicht in das Klageregister steht jedem unentgeltlich zu.

(4) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 6 Absatz 4 nach Zurückweisung des Musterverfahrensantrags zu löschen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Klageregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

§ 5

Unterbrechung des Verfahrens

Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen.

§ 6

Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung

(1) Das Prozessgericht, das zuerst einen Musterverfahrensantrag bekannt gemacht hat, führt durch Vorlagebeschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensanträge herbei, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung dieses Musterverfahrensantrags in mindestens neun weiteren Verfahren gleichgerichtete Musterverfahrensanträge bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.

(2) Der Vorlagebeschluss hat zu enthalten:

1. die Feststellungsziele,
2. eine knappe Darstellung des den Musterverfahrensanträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts und
3. die bezeichneten Beweismittel.

(3) Das Prozessgericht macht den Inhalt des Vorlagebeschlusses im Klageregister öffentlich bekannt.

(4) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten nicht in neun weiteren Verfahren gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das Verfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für das Musterverfahren von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 7

Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 8 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.

§ 8

Aussetzung

(1) Nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klageregister setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Feststellungsziele den Streitgegenstand des zugrunde liegenden Rechtsstreits betreffen. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterver-

fahrensantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben. Der Aussetzungsbeschluss ist unanfechtbar.

(2) Der Kläger kann die Klage innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.

(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Kläger darüber,

1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören, und
2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 1).

(4) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht, welches das Musterverfahren führt, unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten, wobei die Höhe des Anspruchs, soweit er Gegenstand des Musterverfahrens ist, anzugeben ist.

A b s c h n i t t 2

D u r c h f ü h r u n g d e s M u s t e r v e r f a h r e n s

§ 9

Beteiligte des Musterverfahrens

(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der Musterkläger,
2. die Musterbeklagten,
3. die Beigeladenen.

(2) Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern, deren Verfahren nach § 8 Absatz 1 ausgesetzt wurden. Zu berücksichtigen sind

1. die Eignung des Klägers, die Interessen der Beigeladenen angemessen zu vertreten,
2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
3. die Höhe des Anspruchs, soweit er Gegenstand des Musterverfahrens ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Die Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind Beigeladene des Musterverfahrens.

(4) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen, wenn der Musterkläger die Interessen der Beigeladenen nicht angemessen vertritt.

(5) Musterbeklagte sind alle Beklagten der ausgesetzten Verfahren.

§ 10

Bekanntmachung des Musterverfahrens

Nach Auswahl des Musterklägers macht das Oberlandesgericht im Klageregister öffentlich bekannt:

1. die Bezeichnung des Musterklägers und seines gesetzlichen Vertreters (§ 9 Absatz 1 Nummer 1),
2. die Bezeichnung der Musterbeklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) und
3. das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts.

§ 11

Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung

(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die §§ 91a, 278, 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.

(2) Die Zustellung von Terminladungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung folgendes bestimmen:

1. den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie
2. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind,
2. dass Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und
3. dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können sowie

4. die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 12

Vorbereitung des Termins; Schriftsätze

(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.

(2) Die Schriftsätze von Musterkläger, Musterbeklagten und Beigeladenen im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur diesen Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben.

§ 13

Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung

(1) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einen neuen Musterkläger. Das Gleiche gilt, wenn

1. über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
2. der Musterkläger gestorben ist,
3. der Musterkläger nicht mehr prozessfähig ist,
4. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers weggefallen ist,
5. eine Nachlassverwaltung angeordnet ist,
6. die Nacherbfolge eingetreten ist oder
7. der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens beantragt.

Die Klagerücknahme von Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.

(2) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn nur noch weniger als neun Beigeladene am Musterverfahren beteiligt sind und Musterkläger, Musterbeklagte und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Verfahren beenden wollen. Das Oberlandesgericht stellt die Beendigung des Musterverfahrens durch Beschluss fest. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 14

Rechtsstellung der Beigeladenen

Die Beigeladenen müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits befindet; sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.

§ 15

Erweiterung des Gegenstandes des Musterverfahrens

(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 3 erweitert das Oberlandesgericht auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren durch Beschluss um weitere Feststellungsziele, wenn die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits davon abhängt und das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet.

(2) Das Oberlandesgericht macht die Erweiterung des Musterverfahrens im Klageregister öffentlich bekannt.

§ 16

Musterentscheid

(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden. Der Musterentscheid wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.

§ 17

Vergleichsvorschlag

(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht gemäß § 18.

(2) Der Vergleichsvorschlag hat auch die folgenden Regelungen zu enthalten:

1. die Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten,
2. den von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung sowie
3. die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.

§ 18

Genehmigung des Vergleichs

(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.

(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.

§ 19

Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt

(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt.

(2) Die Beigeladenen können innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(3) Die Beigeladenen sind über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich, die einzuhaltende Form und Frist sowie über die Wirkung des Vergleichs zu belehren.

§ 20

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Rechtssache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 6 Absatz 1 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.

(2) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der Beitrittschriftsatz ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(4) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Auf die Rechtsstellung der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind, ist § 14 entsprechend anzuwenden.

§ 21

Musterrechtsbeschwerdeführer

(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt aus dem Kreis der Musterbeklagten einen Musterrechtsbeschwerdegegner nach billigem Ermessen. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.

(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, zum Musterrechtsbeschwerdeführer vom Rechtsbeschwerdegericht bestimmt.

(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, zum Musterrechtsbeschwerdeführer vom Rechtsbeschwerdegericht bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.

(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 13 Absatz 1 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.

Abschnitt 3

**Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs;
Kosten**

§ 22

Wirkung des Musterentscheids

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beigeladenen des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der Beigeladene selbst alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren zurückgenommen hat.

(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.

(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen Rechtsstreit mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur insoweit gehört,

1. als sie durch die Lage des Musterverfahrens zur Zeit der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder

2. als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

(4) Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Ausgangsverfahren wieder aufgenommen.

(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.

§ 23

Wirkung des Vergleichs

(1) Der gerichtlich genehmigte Vergleich wirkt nach Ablauf der dort genannten Frist für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.

(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.

(3) Sofern nicht der Kläger seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht die nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 3 getroffenen Vereinbarung.

§ 24

Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren

(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage wird innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen.

(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens. Die Anteile werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind.

(3) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen worden ist.

(4) § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 25

Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht

Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses nicht vorgelegen haben.

§ 26

Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind.

(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.

(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten im Rechtsbeschwerdeverfahren trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt werden, haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Klagen,

1. in denen ein Anspruch auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation gestützt wird oder
2. mit denen ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, geltend gemacht wird,

ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig. Dies gilt nicht, wenn sich dieser Sitz im Ausland befindet oder die Klage ausschließlich gegen den Anlagevermittler oder den Anlageberater gerichtet wird.“

2. Dem § 145 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Prozesstrennung ist nur zulässig, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung der erhobenen Ansprüche zu einer erheblich verzögerten Erledigung eines wesentlichen Teils des Rechtsstreits führen würde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist zu begründen.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 71 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

3. für Ansprüche, die auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation gestützt werden;“

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des [Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004](#) (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1821 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
2. In Nummer 9018 wird im Gebührentatbestand jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

§ 13 Absatz 5 des [Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004](#) (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Absatzes 2 genügt die Erklärung des Musterklägers, eines Musterbeklagten oder eines Beigeladenen.“

2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.
3. In Satz 5 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Vertreter des Musterklägers“.
2. In § 23a wird das Wort „Prozessverfahren“ durch das Wort „Ausgangsverfahren“ ersetzt.
3. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Vertreter des Musterklägers

(1) Für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz kann das Oberlandesgericht dem Rechtsanwalt, der den Musterkläger vertritt, auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligen, wenn sein Aufwand im Vergleich zu dem Aufwand der Vertreter der beigeladenen Kläger höher ist. Bei der Bemessung der Gebühr ist der Mehraufwand sowie der Vorteil und die Bedeutung für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. Die Gebühr darf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach § 13 Absatz 1 nicht überschreiten. Hierbei ist als Wert der zusammengerechnete Betrag der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind, höchstens jedoch 30 Millionen Euro, zugrunde zu legen. Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist spätestens vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen. Der Antrag und ergänzende Schriftsätze werden entsprechend § 13 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist zur Erklärung zu setzen. Die Landeskasse ist nicht zu hören.

(3) Die Entscheidung kann mit dem Musterentscheid getroffen werden. Die Entscheidung ist dem Musterkläger, den Musterbeklagten, den Beigeladenen sowie dem Rechtsanwalt mitzuteilen. § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 12 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Gebühr ist einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer aus der Landeskasse zu zahlen. Ein Vorschuss kann nicht gefordert werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch ... geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Vorausgegangen war eine intensive Diskussion über die Notwendigkeit einer Verbesserung der prozessualen Möglichkeiten für Anleger am Kapitalmarkt, ihre Ansprüche gebündelt geltend zu machen. Die Stärkung der prozessualen Stellung geschädigter Anleger sollte auch dazu dienen, das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte am Finanzplatz Deutschland zu sichern. Vor diesem Hintergrund wurde von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (BT-Drs. 15/5091) eingebracht.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/5091, S. 16 f.) hat der Gesetzgeber folgende Ziele dargelegt, die mit der Einführung eines Musterverfahrens in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten erreicht werden sollten: Das Musterverfahren sollte ordnungspolitischen Zielen dienen, indem es durch ein schlagkräftiges kollektives Rechtsverfolgungsinstrument dazu beitragen sollte, dass die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Weiterhin sollte durch das Musterverfahren der individuelle Rechtsschutz verbessert werden. Durch die Bündelung gleichgerichteter Ansprüche sollte das Kostenrisiko für den Einzelnen und auch die Gefahr divergierender Entscheidungen gesenkt werden. Das Musterverfahren sollte auch eine Entlastung der Gerichte bewirken, indem in einem Musterverfahren für eine Vielzahl von gleichgelagerten Rechtsstreitigkeiten bestimmte Tatsachen- und Rechtsfragen einheitlich geklärt werden. Insgesamt sollte durch die Einführung des Musterverfahrens der Standort Deutschland für kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten gestärkt werden.

Der Gesetzgeber beschränkte den Geltungsbereich des Musterverfahrens bewusst auf Fälle des Kapitalmarktrechts. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages führte dazu in seiner Beschlussempfehlung (BT-Drs. 15/5695, S. 22) aus, dass das Gesetz neues Verfahrensrecht schafft und Abweichungen von der Zivilprozessordnung beinhaltet. Diese Abweichungen sollten in der Praxis getestet werden, um festzustellen, ob sie gerechtfertigt sind. Der Ausschuss forderte daher die Bundesregierung auf, die Anwendung des neuen Gesetzes in besonderem Maße zu beobachten und mit Fachkreisen und den Landesjustizverwaltungen zu diskutieren. Der Rechtsausschuss führte weiter aus, dass aus diesem Grund das Gesetz zunächst auf fünf Jahre beschränkt bleiben sollte. Nachdem die Geltungsdauer des Gesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2010 I S. 977, um zwei Jahre verlängert wurde, tritt das KapMuG mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Nach Ablauf der Geltungsdauer des KapMuG stehen dem Gesetzgeber grundsätzlich die folgenden Handlungsoptionen offen:

- keine gesetzgeberische Maßnahme, wodurch das KapMuG außer Kraft tritt,
- Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um einige weitere Jahre ohne Änderungen am Gesetzestext,
- Aufhebung der Befristung des KapMuG mit Überarbeitung des Gesetzestextes, um die in Praxis und Literatur aufgeworfenen Probleme zu beheben, verbunden mit einer moderaten Ausweitung des Anwendungsbereichs,

- Überführung des Musterverfahrens in die Zivilprozessordnung als allgemeingültiges Verfahren für alle zivilrechtlichen Ansprüche, insbesondere z. B. Schadensersatzansprüche nach Massenunfällen oder aufgrund fehlerhafter Produkte.

Um sich ein erstes Meinungsbild zu verschaffen, hat das Bundesministerium der Justiz am 25. November 2008 eine Konferenz über kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten und über die Erfahrungen mit dem KapMuG durchgeführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer würdigten das KapMuG als wichtiges Instrument zur Bewältigung von Massenverfahren und hielten die Gestaltung des Musterverfahrens im Grundsatz für gelungen. Niemand votierte für die Abschaffung des KapMuG. Die einzelnen Beiträge der Referentinnen und Referenten sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbrachten vielfältigen Verbesserungsbedarf im Detail.

Im Anschluss an die Konferenz gab das Bundesministerium der Justiz eine rechtstatsächliche Untersuchung über die Wirkungen des KapMuG in Auftrag. Die Evaluation wurde von Herrn Prof. Dr. Axel Halfmeier von der Frankfurt School of Finance & Management durchgeführt.

II. Ergebnis der Evaluation

Der Abschlussbericht der Evaluation kommt nach rechtlicher Analyse des KapMuG zu dem Schluss, dass das Gesetz insgesamt ein funktionsfähiges Modell der kollektiven Rechtsdurchsetzung und somit eine Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustand darstellt (Halfmeier, Abschlussbericht zur Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 14. Oktober 2009, S. 3; 88). Das KapMuG sei ein erster Schritt in die richtige Richtung, um die Situation geschädigter Anleger zu verbessern und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten effektiver zu gestalten, aber noch nicht ausreichend (Abschlussbericht, S. 85). Die positive Einschätzung des KapMuG werde von fast allen Befragten bestätigt. Daher wird die Entfristung des Gesetzes im Bericht empfohlen (Abschlussbericht, S. 88). Gleichzeitig wird eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sonstige zivilrechtliche Ansprüche vorgeschlagen und die Integration der Regelungen in die Zivilprozessordnung angeregt (Abschlussbericht, S. 97 ff.; 109).

Im Einzelnen kommt die Evaluation zu folgenden Ergebnissen:

Das KapMuG habe sein Ziel, den Rechtsschutz für Kapitalanleger effektiver zu gestalten und gleichzeitig die Durchsetzung des objektiven Kapitalmarktrechts zu befördern, noch nicht vollständig erreicht. Als Grund dafür werden das Erfordernis der förmlichen Klageerhebung und das damit verbundene Kostenrisiko angesehen (Abschlussbericht, S. 40 f.; 85 f.). Verschärft werde die Problematik des hohen Prozessrisikos für geschädigte Anleger, weil viele Rechtsschutzversicherer nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 21. Mai 2003, IV ZR 327/02) inzwischen dazu übergegangen seien, kapitalmarktrechtliche Ansprüche vom Leistungsumfang auszunehmen oder diesen zu begrenzen.

Der Bericht stellt heraus, dass die gütliche Streitbeilegung ein effizientes Mittel zur Regulierung von Streuschäden ist. Bedauerlicherweise sei ein Vergleichsabschluss im Musterverfahren derzeit aufgrund des Zustimmungserfordernisses aller Beteiligten aber nahezu unmöglich. Daher erschwert das KapMuG in seiner bisherigen Fassung nach Auffassung der Befragten eine Erledigung der zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich. Mit Ausnahme eines Sonderfalls seien deswegen auch keine vergleichweisen Beendigungen von ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten bekannt geworden (Abschlussbericht, S. 38 f.; 59; 104 f).

Einen weiteren Kritikpunkt bildet die lange Dauer der Musterverfahren. Nach Aussagen der Evaluation beruht dies einerseits auf den faktischen Schwierigkeiten eines Massenverfahrens und der sich erst entwickelnden Rechtsprechung. Gleichzeitig wird von der

Praxis aber auch der Umgang einiger Gerichte mit Musterfeststellungsanträgen kritisiert. So fehle teilweise die Motivation, Musterfeststellungsanträge schnell zu bearbeiten, da damit die Gefahr einhergehe, den Vorlagebeschluss abfassen zu müssen (Abschlussbericht, S. 57; 63).

Auch die nach dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 1 KapMuG durchzuführende Einzelfallprüfung im Rahmen der Aussetzung der Ausgangsverfahren führe nach den bisherigen Erfahrungen zu erheblichen Verzögerungen (Abschlussbericht, S. 57).

Weiterhin wird auf die Unklarheiten infolge der uneinheitlichen Terminologie des KapMuG verwiesen. Begriffe wie Feststellungsziel, Streitpunkte und Gleichgerichtetheit von Musterfeststellungsanträgen hätten keine klare Bedeutung. Hier seien im Gesetzgebungsverfahren unnötige Unschärfen entstanden. Die befragte Praxis fordere in diesem Bereich gesetzliche Klarstellungen (Abschlussbericht, S. 90).

Die Praxis kritisiert nach Aussage des Evaluationsberichtes auch die Regelung über die Ergänzung der im Musterverfahren zu entscheidenden Punkte im bisherigen § 13 KapMuG. In einem vorangeschrittenen Musterverfahren könne das Oberlandesgericht eine sachnähere Entscheidung treffen. Die Befassung des Prozessgerichts mit der Erweiterung sei daher ineffizient (Abschlussbericht, S. 94).

Des Weiteren wird ausgeführt, dass der Musterklägervertreter durch das Musterverfahren einen zusätzlichen Aufwand habe, von dem die Beigeladenen profitieren. Zwar hätten sich die Befürchtungen, dass sich keine qualifizierten Kanzleien zur Vertretung finden würden, nicht bewahrheitet. Dennoch müsse die Angemessenheit der Vergütung der Rechtsbeistände zueinander gewahrt werden (Abschlussbericht, S. 95 ff.).

Schließlich wird angemerkt, dass auch materiell-rechtliche Rahmenbedingungen (insbesondere bei Beweislastverteilung und Verjährung) dem Kapitalanleger zusätzliche Schwierigkeiten bereiten würden (Abschlussbericht, S. 43 ff.).

III. Lösung

Da sich das KapMuG grundsätzlich bewährt hat, soll das Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten beibehalten werden. Für eine Ausweitung auf weitere Anwendungsbereiche ist es zum jetzigen Zeitpunkt jedoch zu früh. Die Erfahrungen mit dem KapMuG haben gezeigt, dass ein völlig neues Instrument zur Rechtsdurchsetzung, das über die bisherigen zivilprozessrechtlichen Konstruktionen hinausgeht, der Bewährung in der Praxis bedarf. Viele Probleme der Praxis waren im Gesetzgebungsverfahren nicht vorhersehbar. Die bereits gemachten Erfahrungen sind daher wertvoll für eine Verbesserung des Mechanismus. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen jedoch noch keine nennenswerten Erfahrungen mit dem Rechtsbeschwerdeverfahren und insbesondere mit der Fortsetzung der Ausgangsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens vor. Es ist daher gerechtfertigt, das KapMuG zunächst weiterhin auf den Bereich des Kapitalmarktrechts zu beschränken, in dem es sich bereits bewährt hat. Das Gesetz wird jedoch auch in Zukunft weiter zu beobachten sein. Wenn sich auch die späteren Verfahrensschritte sowie die mit diesem Entwurf neu eingeführten Verfahrenselemente bewähren sollten, kann über die Einführung eines allgemeinen Musterverfahrens nach dem Vorbild des KapMuG nachgedacht werden. Eine gesellschaftliche Selbstregulierung kommt auf dem Gebiet des Verfahrensrechts nicht in Betracht.

Das KapMuG wird in einem neuen Stammgesetz von Grund auf neu gefasst. Ein Änderungsgesetz wäre wegen der Vielzahl der Änderungen äußerst unübersichtlich ausgefallen. Die wesentlichen Änderungen des neuen KapMuG gegenüber dem bisherigen Gesetz sind folgende:

1. Anwendungsbereich

Innerhalb der Beschränkung auf kapitalmarktrechtliche Ansprüche wird der Anwendungsbereich des KapMuG moderat ausgeweitet. In der Rechtspraxis hat besonders die Behandlung von Ansprüchen aus fehlerhafter Anlagevermittlung und -beratung für Probleme gesorgt. Der Bundesgerichtshof hat inzwischen entschieden (BGH Beschluss vom 16. Juni 2009, Aktenzeichen XI ZB 33/08), dass ein Musterfeststellungsantrag nur zulässig ist, wenn die Ersatzpflicht an die Publikation oder die Veranlassung der Kapitalmarktinformation anknüpft. Damit können eng verbundene Fragen von Kapitalmarktinformation und Anlageberatung nicht in einem Musterverfahren behandelt werden. Durch den vorliegenden Entwurf werden auch Verfahren in den Anwendungsbereich des KapMuG einbezogen werden, die lediglich einen mittelbaren Bezug zu öffentlichen Kapitalmarktinformationen aufweisen (§ 1 KapMuG-E). Damit sind die Fälle der Anlagevermittlung und -beratung ebenfalls erfasst.

2. Erleichterung der gütlichen Streitbeilegung

Nach den bisherigen Vorschriften des KapMuG ist eine Verfahrensbeendigung durch Vergleich nur möglich, wenn alle Beteiligten (d. h. Musterkläger, -beklagte und alle Beigeladenen) zustimmen. Diese Voraussetzung ist in der Praxis kaum erfüllbar. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, einen gerichtlich gebilligten Vergleich zwischen Musterkläger und Musterbeklagten mit Austrittsmöglichkeit einzuführen (§§ 17 bis 19, 23 KapMuG-E). Dieser Weg orientiert sich am erfolgreichen niederländischen Modell und wird auch vom Abschlussbericht der Evaluation empfohlen. Danach einigen sich der Musterkläger und die Musterbeklagten zunächst auf einen Vergleich und unterbreiten diesen dem Oberlandesgericht zur Billigung. Alternativ kann auch das Gericht dem Musterkläger und den Musterbeklagten einen Vergleichsabschluss vorschlagen. Das Gericht prüft in jedem Fall nach Anhörung der Beigeladenen, ob es sich bei dem Vergleich um eine angemessene Lösung handelt und die Interessen der Beteiligten ausreichend gewahrt sind. Damit wird sichergestellt, dass der Vergleich ein für alle Seiten ausgewogenes und faires Ergebnis darstellt. Billigt das Gericht den Vergleich, wird er für alle Beteiligten gültig. Allerdings haben die Beteiligten, ausgenommen der Musterkläger und die Musterbeklagten, die Möglichkeit, aus dem Vergleich innerhalb einer bestimmten Frist auszutreten. Der gerichtlich gebilligte Vergleich mit Austrittsmöglichkeit fördert die gütliche Streitbeilegung im Musterverfahren und wahrt gleichzeitig die Interessen aller Beteiligten.

3. Beschleunigung des Musterverfahrens

Die Erfahrungen der Praxis mit dem KapMuG haben gezeigt, dass das Gesetz noch nicht in dem erhofften Maße zur Entlastung der Justiz beigetragen hat. Um das Verfahren zu beschleunigen, wird die Aussetzung der vom Musterverfahren betroffenen Verfahren erheblich erleichtert (§ 8 KapMuG-E). Die Problematik der langen Wartezeiten wird durch Einführung einer Entscheidungsfrist als Sollvorschrift für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs gelöst (§ 3 Absatz 3 KapMuG-E). Schließlich ist nun das Oberlandesgericht anstelle des Landgerichts für die Erweiterung des Gegenstands des Musterverfahrens zuständig (§ 15 KapMuG-E), um eine Befassung verschiedener Gerichte innerhalb des Musterverfahrens zu vermeiden.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes; Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Die Haushalte von Bund und Ländern werden durch den Entwurf nicht nennenswert betroffen. Das Ausfallrisiko der Länderjustizhaushalte bei der Vorfinanzierung der neu eingeführten Gebühr für den Vertreter des Musterklägers ist gering einzuschätzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in Anlegerprozessen nur ausnahmsweise Prozesskostenhilfe gewährt wird. Im Übrigen zielt das Gesetz auf eine effizientere Bearbeitung gleichgerichteter Klagen von Kapitalanlegern. In welcher Höhe dadurch Einsparungen in den Justizhaushalten der Länder realisiert werden können, ist derzeit nicht bezifferbar.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er enthält Regelungen, die es geschädigten Kapitalanlegern erleichtern, ihre Ansprüche vor Gericht gebündelt geltend zu machen. Die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs des KapMuG auf Ansprüche aus fehlerhafter Anlagevermittlung und -beratung und die damit verbundene Stärkung der prozessualen Stellung geschädigter Anleger dienen auch dazu, das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte am Finanzplatz Deutschland langfristig zu sichern.

VI. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz verursacht für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung einen einmaligen, jedoch nicht messbaren Aufwand durch die Umstellung auf die neuen Vorschriften. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Einen laufenden Erfüllungsaufwand verursacht der Entwurf nicht.

Das bisher geltende KapMuG regelt ein spezielles Verfahren für den begrenzten Anwendungsbereich kapitalmarktrechtlicher Ansprüche. In der Praxis konzentrieren sich die Musterverfahren auf wenige Landgerichtsbezirke (vor allem Berlin, Frankfurt, Stuttgart, München) und folglich auch auf wenige Oberlandesgerichte. Durch das Gesetz werden die bestehenden Regeln zwar in zahlreichen Details verändert, die Grundstruktur des Gesetzes wird indes nicht angetastet. Angesichts dessen wird der einmalige Erfüllungsaufwand für die Justizverwaltungen der betroffenen Gerichte und für die meist spezialisierten Anwaltskanzleien sowie für die betroffenen Kapitalanleger und Unternehmen zur Umstellung auf die neuen Verfahrensregeln, etwa durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen oder ähnliches, in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

VII. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

VIII. Inkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Oktober 2012 tritt das bisher geltende Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz außer Kraft; deshalb muss das Gesetz spätestens am 1. November 2012 in Kraft treten, um keine zeitliche Regelungslücke entstehen zu lassen. Ein zeitlicher Mindestbedarf der Vorbereitung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, die Verwaltung oder die Justiz ist nicht zu erkennen, da das Gesetz die bestehende Grundstruktur des Kapitalanleger-Musterverfahrens nicht verändert. Auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Musterverfahren werden ohne größeren Umstellungsaufwand nach den neuen Vorschriften weiterbetrieben werden können. Übergangsvorschriften sind nicht erforderlich.

Anlass für eine erneute Befristung des Gesetzes gibt es nicht. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Kapitalanleger-Musterverfahren zeigen, dass das Gesetz dauerhaft in das Zivilprozessrecht eingefügt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz)

Zu Abschnitt 1 (Musterverfahrensanzug; Vorlageverfahren)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten, wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 1 auf zwei Normen aufgeteilt. Zum besseren Verständnis der Norm wird der Anwendungsbereich des KapMuG-E in einer eigenen Vorschrift geregelt. Es wird klargestellt, dass das KapMuG-E entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet.

Zusätzlich wird in Absatz 1 der Anwendungsbereich moderat erweitert. Es kommt nun nicht mehr darauf an, ob ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder öffentlicher Kapitalmarktinformationen geltend gemacht wird. Stattdessen ist entscheidend, ob der Anspruch auf eine solche Kapitalmarktinformation gestützt wird. Hiermit wird die Schwelle für die Anwendbarkeit des KapMuG-E gesenkt. Der Schadensersatzanspruch muss nicht unmittelbar auf einer fehlerhaften, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformation beruhen, um musterverfahrensfähig zu sein. Das KapMuG-E erfasst vielmehr künftig alle Prozesse, in denen eine fehlerhafte, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation eine der entscheidungserheblichen Tatsachen ist. Somit fallen nun auch Verfahren in den Anwendungsbereich des Gesetzes, die lediglich mittelbaren Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation haben, insbesondere solche aus einem Anlageberatungs- oder -vermittlungsvertrag. Erfasst werden insbesondere die Fälle der sogenannten uneigentlichen Prospekthaftung (oder Prospekthaftung im weiteren Sinn), in denen sich die Haftung aus der Verwendung eines fehlerhaften Prospektes im Zusammenhang mit einer Beratung oder einer Vermittlung ergibt. Klagen aufgrund von Prospekthaftung im engen und im weiten Sinn – gegen Emittenten, Anbieter oder Zielgesellschaften einerseits und gegen Anlageberater und -vermittler andererseits – können also künftig in einem Musterverfahren zusammengefasst werden.

Die Definition der öffentlichen Kapitalmarktinformation wird in Absatz 2 inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu § 2 (Musterverfahrensanzug)

Die Vorschrift regelt den Musterverfahrensanzug und entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absatz 1 und 2. Die frühere Bezeichnung des Antrags als Musterfeststellungsanzug wird in Musterverfahrensanzug geändert. Hiermit wird klargestellt, dass der Anzug auf die Durchführung eines Musterverfahrens gerichtet ist, nicht auf die Feststellung als solche. Durch den gerichtlichen Vorlagebeschluss wird über den Musterverfahrensanzug entschieden und das Musterverfahren eingeleitet.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2. Der Begriff „erstinstanzliches Verfahren“ ist an die Terminologie der Zivilprozessordnung (ZPO) angepasst worden. Durch die nun gewählte Formulierung wird deutlich, dass der Musterverfahrensanzug bereits mit Anhängigkeit der Klage gestellt werden kann, nicht erst mit Rechtshängigkeit.

Die Begriffe des Feststellungsziels und der Streitpunkte haben in der Anwendung zu Problemen und Auslegungsschwierigkeiten geführt. Durch die Verwendung des Wortes Feststellungsziele in Absatz 2 im Plural wird klargestellt, dass Musterverfahrensansträge ein oder mehrere Feststellungsziele enthalten können. Jede Feststellung des Vorliegens einer anspruchsbegründenden Voraussetzung, jede Feststellung des Nichtvorliegens einer anspruchsbegründenden Voraussetzung sowie jede Feststellung als Klärung einer Rechtsfrage ist als ein eigenständiges Feststellungsziel zu betrachten. Weiterhin wird nun in Absatz 2 ausdrücklich geregelt, dass neben der öffentlichen Kapitalmarktinformation im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 auch im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die notwendigen Angaben, die die Anwendbarkeit des Gesetzes eröffnen, zu benennen sind.

Der Begriff der Streitpunkte hat keine ordnende Kraft entfalten können und ist nunmehr, da ein Musterverfahren mehrere Feststellungsziele zum Gegenstand haben kann, auch überflüssig. Er wird daher abgeschafft. Der notwendige Inhalt des Musterverfahrensanspruchs wird in Absatz 3 aufgrund der Abschaffung des Begriffs der Streitpunkte neu gefasst. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften verwendet Absatz 3 die Formulierung aus § 23 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dies führt zu einer sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Die bisherige Gesetzesformulierung (§ 1 Absatz 2 Satz 3), dass die Entscheidung über den Musterfeststellungsantrag Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus haben muss, hat zu Missverständnissen geführt. Die Entscheidung über den Musterverfahrensanspruch ist der Vorlagebeschluss oder die Ablehnung des Musterverfahrensanspruchs. Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus kann aber nur der im bisherigen § 4 Absatz 1 definierte Musterentscheid entfalten. Dieser ist daher maßgebend.

Zu § 3 (Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absatz 3 und § 2. Zur besseren Verständlichkeit werden alle Regelungen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die davon abhängige Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs in einer Vorschrift zusammengefasst. § 3 regelt nun die gesamten Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts über die Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs. Das Gericht hat zunächst festzustellen, ob der Musterverfahrensanspruch statthaft ist, die allgemeinen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob er nach Absatz 1 zulässig ist. Soweit er unzulässig ist, wird er verworfen; soweit er zulässig ist, wird er bekannt gemacht. Da ein Musterverfahrensanspruch mehrere Feststellungsziele enthalten kann, ist eine Teilverwerfung möglich.

Absatz 1 ist gegenüber dem bisherigen § 1 Absatz 3 grundlegend überarbeitet worden. Im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (BT-Drs. 15/5091) waren die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Musterfeststellungsantrags zunächst danach getrennt, ob der Antrag sich auf die Feststellung von Tatsachen oder die Klärung einer Rechtsfrage richtete. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 sollten sich nur auf die Feststellung von Tatsachen beziehen, die bisherige Nummer 5 nur auf die Klärung von Rechtsfragen. Durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 15/5695) wurden als Folgeänderung des Zusammenfassens der verschiedenen Feststellungen unter der Definition des Feststellungsziels die bisherigen Nummern 1 bis 5 als alternative Gründe für die Unzulässigkeit zusammengefasst, ohne weiterhin nach der Richtung des Feststellungsziels zu unterscheiden. Dies führte im Hinblick auf die bisherige Nummer 1 zu Unklarheiten im Gesetzestext.

Die Änderung in Nummer 1 stellt klar, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit nicht der Maßstab der Entscheidungsreife im Sinne des § 300 ZPO gilt. Ein Rechtsstreit ist danach entscheidungsreif, wenn der Sachverhalt vollständig geklärt ist, wenn die angebotenen Beweise erschöpft sind und weiteres Parteivorbringen nicht mehr zuzulassen

ist oder zurückgewiesen wird (Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Auflage, 2010, § 300 Rdnr. 2). Da jedoch ein zulässiges Feststellungsziel die Klärung einer Rechtsfrage ist, ist es denkbar, dass in einem Verfahren, dass im Sinne des § 300 ZPO entscheidungsreif ist, ein zulässiger Musterverfahrensantrag gestellt werden kann. Die nun gewählte Formulierung vermeidet den Begriff der Entscheidungsreife; dagegen ist nunmehr maßgebend, ob die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Eine Abhängigkeit kann sowohl bestehen, wenn das Feststellungsziel auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen gerichtet ist, als auch, wenn es die Klärung einer Rechtsfrage betrifft.

Die bisherige Nummer 2 ist aus systematischen Gründen als Nummer 4 an den Schluss der Aufzählung gestellt worden, denn sie enthält – anders als die sonstigen Verwerfungsgründe – mit der Verschleppungsabsicht ein subjektives Element.

Die neue Nummer 2 wird zur Klarstellung eingefügt. Ob ein Beweismittel geeignet ist, kann nur in Bezug auf die geltend gemachten Feststellungsziele beurteilt werden. Die Änderung in Nummer 3 ist rein redaktioneller Natur.

Nach der gesetzgeberischen Absicht sollte mit der bisherigen Nummer 5, wonach ein Musterfeststellungsantrag unzulässig ist, wenn eine ausschließlich gestellte Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig erscheint, klargestellt werden, dass ein Musterfeststellungsantrag auch gestellt werden kann, wenn nur eine Rechtsfrage als Feststellungsziel gestellt wurde (BT-Drs. 15/5091, S. 21). Durch die Neufassung der Nummer 1 mit der Korrektur des Begriffs der Entscheidungsreife ist die bisherige Nummer 5 überflüssig und wird gestrichen. In der Literatur wird die bisherige Nummer 5 so interpretiert, dass eine Klärung einer Rechtsfrage dann nicht möglich sein soll, wenn sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage soll hierbei nach den im Revisionsrecht geltenden Maßstab beurteilt werden (Vorwerk in: Vorwerk/Wolf, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, 1. Auflage, 2007, § 1 Rdnr. 75 ff.; Kruis in: Hess/Reuschle/Rimmelpacher, Kölner Kommentar zum KapMuG, 1. Auflage, 2008, § 1 Rdnr. 232). Es ist jedoch nicht notwendig, einen so strengen Maßstab für die Zulässigkeit der Klärung einer Rechtsfrage im Musterverfahren anzuwenden.

Absatz 2 wurde redaktionell an die Terminologie der ZPO angepasst.

Die Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags muss nach der neuen Nummer 6 auch eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts enthalten. Diese Darstellung ist notwendig, damit für die Entscheidung des Prozessgerichts nach § 6 aus dem Klageregister ersichtlich wird, ob in weiteren Verfahren gleichgerichtete Musterverfahrensanträge gemäß § 4 Absatz 1 gestellt wurden.

Zur Auslegung des bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat der Bundesgerichtshof am 21. April 2008 (BGHZ 176, 170) nämlich entschieden, dass zum Erreichen des Quorums von zehn Verfahren zehn gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge von einfachen Streitgenossen ausreichen. Die Anträge müssen nicht in getrennten Prozessen gestellt werden. Die mehreren selbständigen Prozessrechtsverhältnisse sind durch die – einfache – Streitgenossenschaft lediglich zu einem äußerlich einheitlichen Verfahren miteinander verbunden. Der Sache nach handelt es sich aber um selbständige Verfahren. Das hat bereits nach geltendem Recht und auch zukünftig zur Folge, dass jeder Musterverfahrensantrag eines einfachen Streitgenossen gesondert bekannt zu machen ist, damit sich aus dem Klageregister ein zutreffendes Bild über die Anzahl der zum Quorum erforderlichen Musterverfahrensanträge ergibt.

Gestrichen wird die Regelung im bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 3, dass über die Bekanntmachung durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden ist. Die Bekanntmachung ist noch keine Entscheidung über den Musterverfahrensantrag. Es ist daher nicht notwendig,

eine Entscheidung durch Beschluss vorzuschreiben. Eine richterliche Verfügung, mit der die Geschäftsstelle zur Eintragung im Klageregister angewiesen wird, ist ausreichend. Ein ausdrücklicher Rechtsmittelausschluss ist nicht notwendig, da gegen die Entscheidung, dass bekannt zu machen ist, eine Beschwerde in Ermangelung eines Beschwerdegrunds gemäß § 567 Absatz 1 ZPO nicht statthaft ist.

Durch den neuen Absatz 3 wird für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs eine Entscheidungsfrist von drei Monaten bestimmt. Der Abschlussbericht der Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes kommt zu dem Ergebnis, dass sich in der Praxis teilweise lange Wartezeiten zwischen der Antragstellung und der Entscheidung über die Zulässigkeit des Musterfeststellungsanspruchs und dessen Bekanntmachung ergeben haben (Abschlussbericht, S. 23, 57, 63, 91). Es wird in der Literatur auch die Sorge geäußert, dass Gerichte die Entscheidung über die Zulässigkeit hinauszögern könnten, da das erste Prozessgericht, das ein Verfahren im Klageregister einträgt, zuständig für den Vorlagebeschluss ist (Erttmann/Keul, WM 2007, 482, 483). Durch die Einführung der Entscheidungsfrist wird sichergestellt, dass die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann. Damit ist es ausdrücklich nicht mehr zulässig, zunächst den Prozess weiter zu führen, um zusammen mit dem späteren Urteil den Musterverfahrensanspruch als unzulässig abzulehnen.

Die Notwendigkeit einer Entscheidungsfrist ergibt sich auch aus § 6 Absatz 1 Satz 1. Da es für das Erreichen des für die Durchführung des Musterverfahrens notwendigen Quorums nun auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung ankommt, ist es notwendig, dass Anträge möglichst schnell bekannt gemacht werden. Nur dann können sie für das Erreichen des Quorums mitgezählt werden.

Durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift wird dem Prozessgericht die Möglichkeit gegeben, in Ausnahmefällen auch einen längeren Zeitraum für die Entscheidung über einen Musterverfahrensanspruch in Anspruch zu nehmen, wenn dies erforderlich ist, um die entscheidungsrelevanten Tatsachen zu würdigen, auf dieser Grundlage die Rechtsfrage zu prüfen, rechtliches Gehör zu gewähren und die Entscheidung vorzubereiten.

Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 6 und ist nur redaktionell verändert. Die Vorschrift ist nunmehr als Ausnahme von der Pflicht, zulässige Musterverfahrensansprüche zu veröffentlichen, formuliert. Wenn bereits das Quorum für den Vorlagebeschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erreicht ist, kann es sich erübrigen, weitere Musterverfahrensansprüche bekannt zu machen. Im Einzelfall kann jedoch ein öffentliches Interesse an weiterer Bekanntmachung bestehen, insbesondere wenn durch sie neue Feststellungsziele oder Beklagte benannt werden. Die Entscheidung über die Bekanntmachung wird daher in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Zu § 4 (Klageregister; Verordnungsermächtigung)

Zur Verbesserung der Normklarheit werden die Regelungen über das Klageregister in einer gesonderten Vorschrift zusammengefasst. Sie entsprechen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 5 sowie § 2 Absatz 3 bis 6 und wurden in eine neue Reihenfolge gebracht und redaktionell bearbeitet. Durch die Zusammenfassung in einer allgemeinen Norm wird auch deutlich, dass die Vorschriften allgemein für das Klageregister gelten und nicht nur im Rahmen der Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs Anwendung finden. Es wird außerdem in der Überschrift verdeutlicht, dass die Norm eine Verordnungsermächtigung enthält.

Als Folgeänderung zu § 2 Absatz 1 ist auch in Absatz 1 von mehreren Feststellungszielen auszugehen. Ausschlaggebend für die Gleichgerichtetheit bleibt weiterhin, dass diese Feststellungsziele sich auf denselben Lebenssachverhalt beziehen. Es kommt nicht darauf an, dass die Feststellungsziele inhaltlich gleich sind. Dies hat zur Folge, dass in einem Musterverfahren verschiedene Feststellungsziele verbunden werden können, obwohl sie

nicht alle in allen Musterverfahrensanhträgen genannt wurden. Dementsprechend ordnet § 22 Absatz 2 Satz 4 an, dass die Entscheidung des Musterverfahrens für und gegen alle Beigeladenen gilt, unabhängig davon, ob der Beigeladene selbst alle festgestellten Tatsachen geltend gemacht hat. Diese Abweichung vom ansonsten im Zivilprozess gültigen Beibringungsgrundsatz ist durch den Zweck des Musterverfahrens gerechtfertigt. Das Musterverfahren soll eine möglichst effektive und umfassende Klärung aller kollektiv entscheidbaren Fragen an einer Stelle herbeiführen. Notwendig ist hierfür die größtmögliche Bündelung aller möglichen Feststellungsziele. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Gleichgerichtetheit kann daher nur der zugrunde liegende Lebenssachverhalt sein.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 3. Durch die Schaffung des neuen allgemeinen § 4 mit Regelungen über das Klageregister soll auch die datenschutzrechtliche Verantwortung allgemein geregelt werden. Durch die Verwendung des Begriffs „das Prozessgericht, das die Bekanntmachung veranlasst“ wird Absatz 2 Satz 1 für alle Bekanntmachungen im Klageregister verbindlich. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Vorschrift in Bezug auf weitere Bekanntmachungen erübrigt sich daher.

Zu § 5 (Unterbrechung des Verfahrens)

Der bisherige § 3 wurde unverändert übernommen.

Zu § 6 (Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 bezeichnet für das Erreichen des Quorums nicht mehr den Zeitpunkt als entscheidendes Kriterium, zu dem weitere neun gleichgerichtete Anträge gestellt wurden, sondern den Zeitpunkt der Bekanntmachung derselben. Damit kann die schwer verständliche Fiktion des bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 3, wonach für die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung gleichwohl die Bekanntmachung ausschlaggebend ist, entfallen. Um Zeitverzögerungen durch das Gericht bei der Bekanntmachung entgegenzuwirken, wurde die Frist für das Erreichen des Quorums auf sechs Monate verlängert. Da das Prozessgericht nach § 3 Absatz 3 über die Bekanntmachung innerhalb einer Frist von drei Monaten entscheiden soll, ist eine erhebliche Verzögerung zwischen der Einreichung des Musterverfahrensanhtrags und dessen Bekanntmachung ausgeschlossen.

Die neue Frist ist eine maßvolle Verlängerung der bisher geltenden Vier-Monats-Frist und stellt auch keine zusätzliche Belastung des Beklagten dar. Dieser gewinnt vielmehr durch die maßgebliche und jederzeit im Klageregister ersichtliche Bekanntmachung schon unmittelbar nach Ablauf der Frist Klarheit darüber, ob das Quorum erfüllt ist. Es muss nicht mehr wie nach der jetzigen Rechtslage zunächst abgewartet werden, ob unter Umständen bereits gestellte Musterverfahrensanhträge vorliegen, die noch nicht eingetragen wurden.

Der notwendige Inhalt des Vorlagebeschlusses in Absatz 2 wird an die Änderungen in § 2 angepasst. Als wesentlicher Inhalt ist nunmehr der den Musterverfahrensanhträgen zugrunde liegende Lebenssachverhalt im Vorlagebeschluss aufzunehmen. Dies ersetzt die bisherige Vorschrift in § 4 Absatz 2 Nummer 4, die an § 313 Absatz 2 Satz 1 ZPO angelehnt war. Es verfehlt nämlich den Zweck des Musterverfahrens, bereits im Vorlagebeschluss einen Tatbestand zu fertigen, der den Anforderungen eines Urteils genügt. Im Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/5091) war auch zunächst nur eine Begründung zur Gleichgerichtetheit der zehn Musterfeststellungsanhträge verlangt worden. Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 15/5695) hat die Formulierung des § 313 Absatz 2 Satz 1 ZPO übernommen, ohne dabei den Inhalt ändern zu wollen (BT-Drs. 15/5695, S. 24). Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass der Inhalt des Vorlagebeschlusses nicht den gleichen Anforderungen unterliegt wie der Tatbestand eines Urteils, weil er nur der Beurteilung der Gleichgerichtetheit der Musterverfahrensanhträge dient.

In Absatz 3 wird die bisherige Verpflichtung des Prozessgerichts, Erlass und Datum des Vorlagebeschlusses im Klageregister bekannt zu machen, erweitert. Nunmehr wird der Vorlagebeschluss mit seinem gesamten Inhalt bereits vom Prozessgericht bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält damit automatisch den Erlasszeitpunkt.

Insbesondere wegen der Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses nach § 7 besteht ein allgemeines Bedürfnis, dass sich der Erlass und der Inhalt eines Vorlagebeschlusses aus dem Klageregister entnehmen lassen. Da die Sperrwirkung nur für Verfahren gilt, die nach § 8 auszusetzen sind, muss erkennbar sein, ob ein Verfahren auszusetzen ist. Dies kann nur beurteilt werden, wenn der Inhalt des Vorlagebeschlusses – die Feststellungsziele und der zugrunde liegende Lebenssachverhalt – bekannt ist.

Absatz 4 ist gegenüber dem bisherigen § 4 Absatz 4 redaktionell überarbeitet worden, um ihn an den Wortlaut des Absatzes 1 anzupassen, zu dem er das Gegenstück darstellt. Es ergeben sich außerdem Folgeänderungen aus Absatz 1 Satz 1, da es nun auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung ankommt und die Frist zur Erreichung des Quorums auf sechs Monate erweitert wurde. Schließlich wird klargestellt, dass auch über die Zurückweisung durch Beschluss zu entscheiden ist, der unanfechtbar ist.

Absatz 5 ist gegenüber dem bisherigen § 4 Absatz 5 nur redaktionell geändert worden.

Zu § 7 (Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses)

Satz 1 übernimmt den bisherigen § 5 unverändert. In Satz 2 wird klargestellt, dass ein entgegen der Sperrwirkung erlassener Vorlagebeschluss das Oberlandesgericht als Ausnahme von der Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 3 nicht bindet. Das Oberlandesgericht kann daher einen solchen Vorlagebeschluss zurückweisen.

Zu § 8 (Aussetzung)

Die Aussetzung der Verfahren vor den Prozessgerichten wird erleichtert. Der Prüfungsmaßstab im bisherigen § 7 sah vor, dass in jedem Ausgangsverfahren zu prüfen war, ob die Entscheidung des auszusetzenden Rechtsstreits von der im Musterverfahren zu treffenden Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Der Abschlussbericht der Evaluation des KapMuG kommt zu dem Ergebnis, dass dieser differenzierte Maßstab jedenfalls in Massenverfahren ein erhebliches Verzögerungspotential birgt und somit das Ziel des KapMuG, die Verfahren zu beschleunigen, gefährdet (Abschlussbericht, S. 28).

Nach Absatz 1 ist nun nicht mehr die Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele für das Ausgangsverfahren die Voraussetzung für die Aussetzung. Ein Rechtsstreit ist vielmehr schon dann auszusetzen, wenn die Feststellungsziele des Vorlagebeschlusses den Lebenssachverhalt des Ausgangsrechtsstreits betreffen. Eine genaue Prüfung, ob das Ausgangsverfahren bereits unabhängig vom Ausgang des Musterverfahrens insbesondere wegen Unschlüssigkeit des Klagvorbringens entscheidungsreif ist, hat nicht mehr zu erfolgen. Die Vereinfachung der Aussetzung führt zu einer Beschleunigung der Aussetzungsentscheidung.

Nach bisherigem Recht (vgl. Kruis in Kölner Kommentar zum KapMuG, § 7 Rdnr. 16) war unklar, ob für den Zeitpunkt, bis zu dem eine Aussetzung möglich ist, auf das Datum des Musterentscheids oder dessen formelle Rechtskraft abzustellen ist. Entscheidend ist zukünftig der Zeitpunkt der formellen Rechtskraft des Musterentscheids, da der Musterentscheid möglichst viele Ausgangsverfahren mit gleichgerichtetem Lebenssachverhalt erfassen soll und die Kläger dieser Verfahren durch die Wirkung des § 24 Absatz 1 hinreichend geschützt sind.

Absatz 2 erweitert in Abweichung von § 269 Absatz 1 ZPO die Zulässigkeit einer Klagerücknahme. Die erweiterte Aussetzung gemäß Absatz 1 ohne Rücksicht auf die Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele im Ausgangsverfahren führt zu einer erhöhten Schutzbedürftigkeit des Klägers. Er läuft Gefahr, für die Kosten eines Musterverfahrens zu haften, von dem er wegen der Unschlüssigkeit seiner Klage gar nicht profitieren kann. Ihm wird daher Gelegenheit gegeben, die Aussichten seiner Klage nach Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nochmals zu überprüfen und die Klage ohne Haftung für die Kosten des Musterverfahrens (§ 24 Absatz 1) zurückzunehmen, ohne auf eine Einwilligung des Beklagten angewiesen zu sein.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 8 Absatz 3 Satz 3. Die Unterrichtung ist systematisch mit der Entscheidung über die Aussetzung zu verbinden und daher auch in diesem Zusammenhang zu regeln. Sie ist lediglich redaktionell an die neue Begrifflichkeit des KapMuG angepasst worden.

Absatz 4 wurde zur besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet.

Zu Abschnitt 2 (Durchführung des Musterverfahrens)

Zu § 9 (Beteiligte des Musterverfahrens)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 stellt klar, dass in einem Verfahren mehrere Musterbeklagte beteiligt sein können. Jeder Beklagte, dessen Verfahren nach § 8 ausgesetzt wurde, wird zum Musterbeklagten des Musterverfahrens. Mehrere Musterbeklagte stehen im Verhältnis der Streitgenossenschaft (§ 59 ff. ZPO) zueinander. Da gerade auf Seiten der Beklagten nicht mit einer Vielzahl von Personen zu rechnen ist, ist die Beklagtenseite vollständig in das Musterverfahren einzubeziehen; eine Bündelung ist hier nicht notwendig. Außerdem erscheint eine Vertretung der Beklagtenseite durch einen einzigen Musterbeklagten auch deswegen unzulässig, weil damit zu rechnen ist, dass die Interessen der einzelnen Beklagten durchaus kollidieren können. Eine Vertretung aller Beklagten durch einen Musterbeklagten erscheint daher nicht angemessen, zumal anderenfalls die auf der Beklagtenseite Beigeladenen sich aufgrund des bisherigen § 21 Absatz 4 leicht der Bindungswirkung des Musterentscheids entziehen können.

In Absatz 2 Satz 1 wird nun geregelt, dass der Musterkläger aus allen Klägern auszuwählen ist, deren Verfahren nach § 8 Absatz 1 ausgesetzt wurden. Die bisherige Regelung ist zu eng gefasst und kann im Einzelfall dazu führen, dass das Oberlandesgericht bei der Auswahl des Musterklägers tatsächlich gar keinen Ermessensspielraum hat, wenn an dem Gericht, das den Vorlagebeschluss erlassen hat, nur ein auszusetzendes Verfahren anhängig ist. Sie wird deswegen in der Literatur kritisiert (Lange in: Vorwerk/Wolf, KapMuG, § 8 Rdnr. 15). Dieser Fall ist zwar nur denkbar, wenn die Konzentrationswirkung des § 32b ZPO nicht greift. Durch die Änderungen in § 32b ZPO-E sind solche Fälle aber nun häufiger möglich. Die jetzt auch vom Anwendungsbereich des KapMuG erfassten Vermittler von Vermögensanlagen und Anlageberater sind nämlich von der Konzentrationswirkung des § 32b ZPO-E ausgenommen, wenn diese allein verklagt werden (s. u. zu Artikel 2).

Die Änderung verstößt nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Prozessgerichts bei einer Klage gegen einen Emittenten mit Sitz im Ausland gemäß Artikel 5 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 wird durch das Musterverfahren nicht berührt. Vielmehr stellen die Regelungen über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für das Musterverfahren rein gerichtsorganisatorische Vorschriften der funktionalen Zuständigkeit dar.

Im Rahmen der Evaluation des KapMuG wurde festgestellt, dass dem Musterkläger eine herausragende Bedeutung für die Führung des Musterverfahrens zu kommt. In der Praxis nehmen die Beteiligten ihre Rechte nämlich kaum wahr (Abschlussbericht, S. 56). Daher

ist für die Qualität des Musterverfahrens von entscheidender Bedeutung, dass der Musterkläger für diese Rolle geeignet ist (Abschlussbericht, S. 95). Um dies sicherzustellen, wird in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ein weiteres Kriterium zur Auswahl des Musterklägers eingeführt, nämlich dessen Eignung zur angemessenen Vertretung der Interessen der Beteiligten. Das Oberlandesgericht beurteilt die Eignung der Kläger für die Rolle als Musterkläger nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei kann beispielsweise berücksichtigt werden, ob ein Kläger als Zessionar durch vorprozessuale Abtretung bereits eine Vielzahl von Anlegern repräsentiert (etwa ein Verbraucherverband gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 3 ZPO) oder ob ein Kläger einen Prozessbevollmächtigten beauftragt hat, der aufgrund seiner ausgewiesenen Sachkunde oder aufgrund einer Vielzahl von Klägern, die er vertritt, als Musterklägervertreter besonders geeignet ist.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wurde nur redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 Satz 3 ist an die Begrifflichkeit des KapMuG angepasst worden.

Für die übrigen Kläger der Ausgangsverfahren wird in Absatz 3 geregelt, dass diejenigen, die nicht zum Musterkläger ausgewählt werden, Beigeladene des Verfahrens sind. Sie erhalten diese Stellung kraft Gesetzes. Ihre Verfahrensrechte im Musterverfahren sind in den §§ 12, 14 geregelt; die Wirkungen des Musterverfahrens auf die Beigeladenen bestimmen sich nach den §§ 22, 23.

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, dass die Ernennung zum Musterkläger widerrufen werden kann, und regelt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Ob der Musterkläger nach dem bisher geltenden § 8 Absatz 2 ausgewechselt werden konnte, war umstritten (befürwortend: Lange in: Vorwerk/Wolf, KapMuG, § 8 Rdnr. 8; ablehnend: Reuschle in: Hess/Reuschle/Rimmelspacher, Kölner Kommentar zum KapMuG, § 8 Rdnr. 51). Die Vorschrift korrespondiert mit dem neuen Auswahlkriterium des Absatzes 2 Nummer 1. Wenn die angemessene Vertretung der Beigeladenen nicht mehr gewährleistet wird ist es folgerichtig, dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, den Musterkläger abzu-berufen und einen neuen zu bestimmen. Auch hier muss sich der Musterkläger das Verhalten seines Prozessvertreters zurechnen lassen.

In Absatz 5 wird nochmals klargestellt, dass alle Beklagten der nach § 8 ausgesetzten Verfahren streitgenössische Musterbeklagte werden. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob für jeden Musterbeklagten das Quorum erfüllt ist. Die Erreichung des Quorums ist nur maßgebend für die Zulässigkeit des Vorlagebeschlusses. Die Einbeziehung sämtlicher Beklagter in das Musterverfahren erscheint zweckmäßig, da sich einzelne Feststellungsziele nur auf bestimmte Beklagte beziehen können. Deshalb konnten auch bereits nach bisherigem Recht ausnahmsweise mehrere Musterbeklagte bestimmt werden, wie in der Evaluation festgestellt wurde (Abschlussbericht, S. 32). Außerdem wird dadurch die Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses im Musterverfahren gefördert.

Zu § 10 (Bekanntmachung des Musterverfahrens)

Gegenüber dem bisherigen § 6 ist der Umfang der Bekanntmachung durch das Oberlandesgericht reduziert worden, da Feststellungsziele und Inhalt des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 3 bereits vom Prozessgericht bekannt zu machen sind. Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 sind rein redaktioneller Natur.

Zu § 11 (Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift des bisherigen § 9 wurde weitgehend unverändert übernommen. Um deutlich zu machen, dass die Vorschrift Verordnungsermächtigungen enthält, wurde die Überschrift ergänzt. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Vorschrift zudem redaktionell überarbeitet. Auf die Begründung zu § 16 wird Bezug genommen.

Zu § 12 (Vorbereitung des Termins; Schriftsätze)

Die Vorschrift ist gegenüber dem bisherigen § 10 redaktionell überarbeitet und an die neue Begrifflichkeit angepasst worden. Statt des nicht mehr verwendeten Begriffs der Streitpunkte wird in Absatz 1 der Begriff der klärungsbedürftigen Punkte eingeführt, der auch in § 273 Absatz 2 Nummer 1 ZPO enthalten ist.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Schriftsätze der Beigeladenen, des Musterklägers und der Musterbeklagten jeweils den anderen Beteiligten durch ein elektronisches Informationssystem zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übersendung in Papierform entfällt künftig. Da alle Beteiligten Zugriff auf das elektronische Informationssystem haben, erübrigt sich auch der nach bisherigem Recht statthafte Antrag auf Mitteilung von Schriftsätzen.

Zu § 13 (Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung)

Der bisherige § 11 Absatz 1 kann entfallen, weil die Vorschrift eine Selbstverständlichkeit regelt. Da das Musterverfahren durch den Vorlagebeschluss eingeleitet wird, kann die Rücknahme eines Musterverfahrensanspruchs keine Wirkung auf das Musterverfahren haben.

In Absatz 1 wird durch den neu eingefügten Bezug auf § 9 Absatz 2 klargestellt, dass auch bei der erneuten Auswahl des Musterklägers die Erstauswahlkriterien zu berücksichtigen sind. Satz 1 wurde außerdem an die Terminologie des KapMuG angepasst. Im Übrigen wurde Absatz 1 Satz 2 zur besseren Lesbarkeit neu gestaltet.

Durch den neu eingefügten Absatz 2 wird geregelt, ob das Musterverfahren fortzusetzen ist, wenn die Zahl der Beigeladenen unter das Quorum fällt wie etwa durch Klagerücknahmen nach außergerichtlichem Vergleich. In einem solchen Fall besteht aus Gründen der Entlastung der Justiz kein Bedürfnis mehr zur Bündelung der Verfahren. Es soll daher den Beteiligten überlassen werden, ob das Musterverfahren weitergeführt wird. Ein Interesse an der Weiterführung des Musterverfahrens kann insbesondere dann bestehen, wenn bereits Beweisaufnahmen durchgeführt wurden, die für die verbleibenden Beteiligten weiterhin von Bedeutung sind. Das Musterverfahren kann daher bei Unterschreiten des Quorums nur durch übereinstimmende Erklärung der verbleibenden Beteiligten beendet werden.

Zu § 14 (Rechtsstellung von Beigeladenen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12. Als Folgeänderung zu § 9 Absatz 3 kommt es hier nicht mehr auf den Zeitpunkt der Beiladung, sondern auf den Zeitpunkt der Aussetzung an, denn die Beiladungswirkung tritt kraft Gesetzes ein. Da Beigeladene nach § 9 Absatz 3 nur auf Klägerseite am Verfahren teilnehmen, ist der Begriff der Hauptpartei überflüssig; es kommt nur auf den Musterkläger an.

Zu § 15 (Erweiterung des Gegenstands des Musterverfahrens)

Die Zuständigkeit für die Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele wird auf das Oberlandesgericht verlagert. Nach dem Ergebnis der Evaluation des KapMuG hat sich die bisherige Zuständigkeit des Prozessgerichtes als unzweckmäßig erwiesen (Abschlussbericht, S. 57, 61f, 94), weil dies zu teilweise erheblichen Verzögerungen im Bearbeitungsablauf geführt hat. So kann das Musterverfahren zum Zeitpunkt der Erweiterung vom Oberlandesgericht bereits eingeleitet worden sein. Im Zuge dessen können sich neue Aspekte ergeben haben, die in der Entscheidung über die Erweiterung des Gegenstands des Musterverfahrens hätten berücksichtigt werden müssen, aber dem mit dem Musterverfahren nicht befassten Prozessgericht unbekannt waren. Es ist daher sinnvoll, dass das sachnähere Gericht über die Erweiterung entscheidet. Als Zäsurzeitpunkt

wird die Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht gemäß § 6 Absatz 3 gewählt. Ab diesem Zeitpunkt geht die Verfahrensherrschaft auf das Oberlandesgericht über.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich hierbei nicht um eine Erweiterung des Vorlagebeschlusses, sondern des Musterverfahrens handelt. Der vom Prozessgericht erlassene Vorlagebeschluss wird nicht vom Oberlandesgericht abgeändert. Vielmehr hat das Oberlandesgericht die eigene Kompetenz, ein durch den Vorlagebeschluss in Gang gesetztes Musterverfahren zu erweitern.

Der bisherige § 13 Absatz 2 wird hierdurch überflüssig. Die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf das Oberlandesgericht hat zur Folge, dass weder die Bekanntmachung der Erweiterung des Gegenstands des Musterverfahrens noch die Ablehnung einer Erweiterung mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können. Ebenso kann der bisherige § 13 Absatz 3 Satz 2 entfallen, da die datenschutzrechtliche Verantwortung bereits allgemein in § 4 Absatz 2 geregelt wird.

Zu § 16 (Musterentscheid)

Der bisherige § 14 Absatz 1 und 2 wurde übernommen und redaktionell überarbeitet. Die Regelung im bisherigen § 14 Absatz 3 entfällt an dieser Stelle. Der Ausschluss der §§ 91a und 306 ZPO wird in die allgemeine Verfahrensvorschrift in § 11 Absatz 1 aufgenommen. In den neuen §§ 17 bis 19 und 23 wird der Abschluss eines Vergleichs im Musterverfahren geregelt.

Zu § 17 (Vergleichsvorschlag)

In den §§ 17 bis 19 und 23 wird nunmehr die Möglichkeit einer vergleichweisen Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren geregelt.

Die Regelung im bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 2, dass ein Vergleich der Zustimmung aller Beteiligten bedarf, hat sich als unpraktikabel herausgestellt. Eine gütliche Streitbeilegung zwischen den Parteien wurde durch diese Vorschrift behindert; dies wird als erhebliche Schwäche des KapMuG bewertet (Abschlussbericht, S. 38f, 59). Der Abschlussbericht empfiehlt daher die Erleichterung des Vergleichsschlusses im Musterverfahren.

Ein Vergleichsabschluss im Musterverfahren hat zugleich auch eine Einigung über die in den Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche zu enthalten, § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 1, § 23 Absatz 3. Eine isolierte Beendigung des Musterverfahrens durch Vergleich ist nicht möglich. Soweit Parteien sich über die im Musterverfahren zu klärenden Tatsachen einigen wollen, bietet die Zivilprozessordnung bereits die Möglichkeit des Geständnisses, § 288 ZPO. Tatsachen, die vom Gegner zugestanden wurden, bedürfen keines Beweises und somit keiner Klärung durch das Musterverfahren. Eine Einigung der Parteien über die im Musterverfahren zu entscheidenden Rechtsfragen ist nicht möglich. Es ist allein Aufgabe des Gerichts, auf einen gegebenen Sachverhalt das Recht anzuwenden. Die Rechtsanwendung steht nicht zur Disposition der Parteien.

Die nunmehr eingeführte Möglichkeit des Vergleichs im Musterverfahren sieht vor, dass zunächst der Musterkläger und die Musterbeklagten sich auf einen Vergleichsvorschlag einigen, den sie dem Gericht unterbreiten, oder einen Vergleichsvorschlag des Gerichts annehmen (Absatz 1). Wenn das Gericht diesen billigt (§ 18), wird der Vergleich für alle Beteiligten verbindlich (§ 23) außer für die Beigeladenen, die ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben (§ 19).

Absatz 1 regelt das Zustandekommen des Vergleichs zwischen Musterkläger und Musterbeklagten. In seiner schuldrechtlichen Natur stellt der Vergleich einen Vertrag unter

Genehmigungsvorbehalt dar. Musterkläger und Musterbeklagte erklären übereinstimmend, einen Vergleich schließen zu wollen. Da dies auch die Beigeladenen betrifft, erhalten diese Gelegenheit, gegenüber dem Gericht Stellung zu nehmen. Der Vergleich wird erst wirksam mit der Genehmigung durch das Gericht nach § 18.

Absatz 2 regelt den notwendigen Inhalt des Vergleichs. Die Vorschrift setzt eine abschließende und umfassende Einigung zwischen Musterkläger und dem Musterbeklagten voraus. Um die Dispositionsfreiheit der Parteien nicht zu beeinträchtigen, werden an den Vergleichsinhalt keine gesetzlichen Anforderungen gestellt. Der Vergleich kann den Geschädigten ein Rücktritts- oder ein Minderungsrecht einräumen, er kann die Geschädigten gleich behandeln oder sie in verschiedene Schadensklassen unterteilen und ihnen unterschiedliche Kompensationen versprechen. Ob die Differenzierungen durchführbar und diskriminierungsfrei sind, hat das Gericht im Rahmen der Genehmigung zu entscheiden.

Nach Absatz 2 Nummer 1 ist der Vergleich daher nur genehmigungsfähig, wenn er ein schlüssiges Konzept zur Verteilung der zugesagten Leistungen auf die Geschädigten enthält. Es reicht nicht aus, dass die Musterbeklagten eine Entschädigungssumme zusagen, deren Verteilung auf die Geschädigten weiteren Verhandlungen vorbehalten bleibt. Es muss vielmehr eine Vereinbarung getroffen werden, die in den Ausgangsverfahren ohne Folgeprobleme umsetzbar ist. Der Vergleich darf keinen neuen gerichtlichen Klärungsbedarf erzeugen.

Daher sieht Absatz 2 Nummer 2 vor, dass der Vergleich auch eine Regelung darüber enthält, wie die Beteiligten die Berechtigung für die im Vergleich versprochene Leistung nachweisen müssen. Die Umsetzung des Vergleichs soll die Prozessgerichte nicht mehr beschäftigen; die Ausgangsverfahren werden zusammen mit dem Musterverfahren durch den Vergleichsabschluss beendet. Daher muss im Vergleich geregelt werden, wie die Beigeladenen ihre Berechtigung und die Höhe ihres Anspruchs aus dem Vergleich gegenüber den Musterbeklagten oder den von ihnen beauftragten Auszahlungsstellen nachweisen können.

Schließlich fordert Absatz 2 Nummer 3 als weiteren notwendigen Inhalt des Vergleichs die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens. Dadurch wird sichergestellt, dass die Prozessgerichte über die Kosten einheitlich im Rahmen des § 23 Absatz 3 entscheiden. Das entlastet die Ausgangsgerichte und gewährleistet eine gleichmäßige Verteilung der Kosten des Musterverfahrens in allen Ausgangsverfahren.

Zu § 18 (Genehmigung des Vergleichs)

Absatz 1 bestimmt, dass der Vergleich vom Gericht durch unanfechtbaren Beschluss genehmigt werden muss. Die Genehmigung liegt im gerichtlichen Ermessen. Das Gericht hat hierbei den bisherigen Sach- und Streitstand und die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 eingeholten Stellungnahmen der Beigeladenen zu berücksichtigen. Das gilt auch für den Fall, dass das Gericht selbst einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hat. Bei erheblichen Bedenken der Beigeladenen kann das Gericht auch einem von ihm selbst vorgeschlagenen Vergleich die Genehmigung versagen. Der Vergleich sollte nur dann genehmigt werden, wenn ein wesentlicher Teil der Beigeladenen ihm zustimmt. Ein bestimmtes Quorum schreibt das Gesetz jedoch aus Praktikabilitätsgründen nicht vor. Ein Quorum kann jedoch als Wirksamkeitsbedingung vereinbart werden. Durch das Erfordernis der Genehmigung wird ausgeschlossen, dass der Musterkläger zu Lasten der anderen Beigeladenen einen Vergleich schließt, der deren Interessen nicht ausreichend wahrt. Auf der anderen Seite hat das Gericht aber auch sicherzustellen, dass die Musterbeklagten durch die ihnen gegenübertretenden Massenforderungen nicht zu einem Vergleich genötigt werden, der nicht mehr angemessen ist.

Darüber hinaus hat das Gericht den Vergleichsvorschlag daraufhin zu prüfen, ob er die notwendigen Inhalte gemäß § 17 Absatz 2 enthält.

Das Gericht kann den Vergleichsvorschlag nur in seiner Gesamtheit genehmigen oder die Genehmigung verweigern. Es kann nicht inhaltliche Änderungen am Vergleich vornehmen oder nur Teile des Vergleichs genehmigen. Das Gericht sollte jedoch vor Verweigerung einer Genehmigung darauf hinweisen, nach welchen Veränderungen es eine Genehmigung in Aussicht stellen kann.

Absatz 2 schließt den Widerruf eines Vergleichs im Musterverfahren durch Musterkläger oder Musterbeklagte nach dessen Genehmigung aus. Sowohl die Rechtssicherheit als auch der ökonomische Einsatz gerichtlicher Ressourcen gebieten es, dass die Beteiligten an einen gerichtlich genehmigten Vergleich, der in einem aufwändigen Verfahren geprüft wurde, gebunden sind. Andernfalls besteht die Gefahr der Verschleppung des Musterverfahrens.

Zu § 19 (Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt)

Absatz 1 regelt die Einbeziehung der Beigeladenen in den Vergleich. Um sicherzustellen, dass diese ausreichend Kenntnis vom Inhalt des Vergleichs haben, ist ihnen der genehmigte Vergleich zuzustellen. Diese Zustellung kann nicht durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Absatz 2 ist die Frist von einem Monat für die Erklärung des Austritts eine Notfrist, damit die Musterbeklagten Rechtssicherheit erhalten, welche Personen von dem Vergleich erfasst sind, und Klarheit besteht, welche Ausgangsverfahren weiterzuführen sind. Der Austritt bedarf keiner anwaltlichen Vertretung, da er auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann (§ 78 Absatz 3 ZPO).

Nach Absatz 3 sind die Beigeladenen bei der Zustellung über die Wirkung des Vergleichs, ihr Recht zum Austritt und die einzuhaltende Form und Frist zu belehren. Da das Schweigen als Zustimmung gilt, ist sicherzustellen, dass jeder Beigeladene diese Konsequenz deutlich erkennt.

Zu § 20 (Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 15 Absatz 1 und 2 und wurde überarbeitet. Zur besseren Verständlichkeit wird der bisherige § 15 auf zwei Normen aufgeteilt.

§ 20 enthält die allgemeinen Vorschriften für das Rechtsbeschwerdeverfahren und regelt für alle Beteiligten, dass sie über eine Rechtsbeschwerde eines anderen Beteiligten benachrichtigt werden und dass sie binnen einer Frist von einem Monat dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten können. Ihre Rechtsstellung nach einem Beitritt zum Rechtsbeschwerdeverfahren, die bisher in § 15 Absatz 2 Satz 7 nur für die Beigeladenen definiert ist, wird nun in Absatz 4 Satz 2 umfassend geregelt.

Zu § 21 (Musterrechtsbeschwerdeführer)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 15 Absatz 3 bis 5. Sofern der Musterkläger Rechtsbeschwerde einlegt, wird seine Rolle als Vertreter der übrigen Kläger der Ausgangsverfahren gemäß Absatz 1 Satz 1 auch im Rechtsbeschwerdeverfahren fortgesetzt. Im Gegensatz zur ersten Instanz des Musterverfahrens, in dem gemäß § 9 Absatz 5 sämtliche Beklagte der Ausgangsverfahren auch Musterbeklagte sind, findet gemäß Absatz 1 Satz 2 eine Auswahl unter den Musterbeklagten durch das Rechtsbeschwerdegericht nach billigem Ermessen statt. Die Beschränkung auf einen Musterbeklagten als Musterrechtsbeschwerdegegner dient der Reduzierung des Kostenrisikos für die Seite der Kläger. Entsprechend der Möglichkeit einer Anschlussrechtsbeschwerde für die Beigeladenen im bisherigen § 15 Absatz 5 Satz 2 wird in Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich auch den übrigen Musterbeklagten ein Recht zur Anschlussbeschwerde eingeräumt.

Absatz 2 entspricht der Regelung im bisherigen § 15 Absatz 4. Die dort in Satz 2 geregelte Benachrichtigungspflicht ist nun allgemein in § 20 Absatz 2 verankert.

Absatz 3 betrifft die Rechtsbeschwerde durch einen oder mehrere Musterbeklagte und ordnet eine Auswahl des Musterrechtsbeschwerdeführers nach Maßstab der zeitlichen Priorität entsprechend der Regelung in Absatz 2 an. Musterrechtsbeschwerdegegner ist stets der Musterkläger. Auch an dieser Stelle wirkt seine Rolle als Vertreter aller Kläger fort. Wie im bisherigen § 15 Absatz 5 Satz 2 wird den Beigeladenen ein Recht zur Anschlussrechtsbeschwerde gewährt.

Absatz 4 greift den Rechtsgedanken der Regelung des bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2 auf und ordnet eine Neubestimmung des Musterrechtsbeschwerdeführers entsprechend § 13 Absatz 1 an.

Zu Abschnitt 3 (Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten)

Zu § 22 (Wirkung des Musterentscheids)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 16 und wird lediglich neu strukturiert.

Absatz 1 basiert auf dem bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4. Es wird klargestellt, dass die Prozessgerichte der nach § 8 ausgesetzten Verfahren an den Musterentscheid gebunden sind. Absatz 1 Satz 3 stellt gegenüber dem bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 4 klar, dass sich weder die Beigeladenen noch der Musterkläger durch Klagerücknahme der Wirkung des Musterentscheids entziehen können.

Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 2. Der Satz bildet künftig einen eigenen Absatz, um die Systematik der Vorschrift zu verdeutlichen. Während Absatz 1 nunmehr ausschließlich die Bindung des Prozessgerichts an den Musterentscheid regelt, bestimmt Absatz 2 die materielle Rechtskraftwirkung des Musterentscheids für die Beteiligten.

In Anlehnung an § 322 Absatz 1 ZPO wird zur Umschreibung der Reichweite der materiellen Rechtskraft nicht mehr auf den Streitgegenstand, sondern auf die Feststellungsziele abgestellt. Diese werden gemäß §§ 2 und 6 durch den oder die Musterfeststellungsanträge und den zur Begründung vorgetragenen Sachverhalt bestimmt und durch den Vorlagebeschluss sowie mögliche Bekanntmachungen zur Erweiterung des Musterverfahrens gemäß § 15 Absatz 2 präzisiert. Damit sollen keine Neuerungen in der Rechtskraftwirkung, zum Beispiel eine Rechtskraftwirkung für abstrakte Entscheidungen zur Auslegung materiellen Rechts, kodifiziert werden, sondern es wird an eine bewährte Regelungstechnik angeknüpft, die der Interpretation durch die Praxis anhand der bekannten zivilprozessualen Dogmatik zugänglich ist.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 16 Absatz 2. Da Beigeladene nur auf Seiten des Musterklägers am Verfahren teilnehmen, wird der Begriff der Hauptpartei durch Musterkläger ersetzt. Angeknüpft wird hier ebenso wie in Absatz 4 an die formale Rechtskraft des Musterentscheids.

In Absatz 4 wird der bisherige § 16 Absatz 1 Satz 5 als eigenständiger Absatz unverändert übernommen.

In Absatz 5 wird der bisherige § 16 Absatz 3 als eigenständiger Absatz unverändert übernommen.

Zu § 23 (Wirkung des Vergleichs)

Absatz 1 stellt fest, dass die Beteiligten, die keinen Austritt erklärt haben, nach Ablauf der Austrittsfrist an den Vergleich wie an einen Musterentscheid gebunden sind. Ansprüche zwischen den Beteiligten können nur noch nach Maßgabe des Vergleichs geltend gemacht werden.

Der Vergleich beendet gemäß Absatz 2 kraft Gesetzes das Musterverfahren ohne Rücksicht auf die Beigeladenen, die ihren Austritt erklärt haben. Diese können wegen des gleichen Lebenssachverhalts auch keine neuen Musterverfahrensanträge in ihren Ausgangsverfahren stellen. Ihr Rechtsstreit ist vielmehr in der Lage, in der er sich im Zeitpunkt der Aussetzung befand, fortzuführen, wenn der ausgesetzte Rechtsstreit gemäß § 250 ZPO durch Zustellung eines bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes aufgenommen wird.

Dagegen wird der ausgesetzte Rechtsstreit derjenigen Beigeladenen, die aus dem Vergleich nicht ausgetreten sind, durch Beschluss beendet (Absatz 3). Zugleich entscheidet das Prozessgericht über die Kosten, wozu gemäß § 16 Absatz 2 auch die Kosten des Musterverfahrens gehören. Zum Einen ist hier nach billigem Ermessen zu entscheiden, wozu die von der Rechtsprechung zu § 91a ZPO entwickelten Grundsätze herangezogen werden können. Maßgeblich ist insbesondere, in welchem Umfang der Kläger bei Anwendung des Vergleichsinhalts auf seinen Fall mit seiner Klagforderung obsiegt hätte. Zum Anderen hat das Prozessgericht die Vereinbarung der Parteien über die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens zu beachten.

Zu § 24 (Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 17. Zur besseren Verständlichkeit wird sie in Absätze aufgeteilt und redaktionell überarbeitet.

Zu § 25 (Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 18. Sie ist nur redaktionell geändert. Entscheidend sind nun nicht mehr die Voraussetzungen für die Vorlage eines Musterentscheids, sondern für den Erlass eines Vorlagebeschlusses.

Zu § 26 (Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 und ist überarbeitet worden. Das ursprüngliche Konzept des § 19, unabhängig vom Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens eine Kostentrennung zwischen erstinstanzlichem Musterverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren vorzunehmen, wird beibehalten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 und verallgemeinert ihn. Auch eine erfolglose Rechtsbeschwerde von Seiten der Musterbeklagten führt zur Kostentragungspflicht der Musterrechtsbeschwerdeführer. Dabei gilt auch für die Musterbeklagtenseite, dass nur diejenigen Beteiligten, die Rechtsbeschwerde eingelegt haben oder ihr beigetreten sind, die Kosten der erfolglosen Rechtsbeschwerde zu tragen haben.

Absatz 2 verallgemeinert den Regelungsgehalt des bisherigen § 19 Absatz 2 und regelt die Kostenfolge einer erfolgreichen Rechtsbeschwerde unabhängig davon, von welcher Seite sie eingelegt wurde. Voraussetzung ist weiterhin eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts in der Sache selbst. Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid dagegen auf und verweist die Sache zurück an das Oberlandesgericht, gilt Absatz 4.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 19 Absatz 3 bis 5.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§32b Absatz 1)

§ 32b wird an den Wortlaut von § 1 KapMuG-E angepasst. Beide Vorschriften bilden eine Einheit und sind daher gleichlautend zu formulieren. Somit sind künftig auch Prozesse umfasst, in denen lediglich ein mittelbarer Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation besteht, insbesondere wenn Anlageberater oder Anlagevermittler ebenfalls mitverklagt sind. Bisher war in diesen Fällen ein gemeinsamer Gerichtsstand nach § 36 ZPO durch das Oberlandesgericht zu bestimmen. In der Praxis hat dies häufig zu einer örtlichen Verteilung von gleich gelagerten Prozessen geführt, was der ursprünglichen Intention des bisherigen § 32b entgegenlief.

Wenn sich die Klage allein gegen Anlageberater oder Anlagevermittler, nicht aber gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft richtet, ist es nicht angemessen, auch in diesen Fällen einen ausschließlichen Gerichtsstand am Ort des Emittenten, des Anbieters oder der Zielgesellschaft vorzusehen. Da sich Anlageberater oder Anlagevermittler in vielen Fällen in örtlicher Nähe zum Kläger befinden, wäre eine Verlagerung des Rechtsstreits an einen anderen, unter Umständen weit entfernten Gerichtsort unverhältnismäßig. Die Bündelfunktion des KapMuG ermöglicht es, auch solche Verfahren in einem Musterverfahren zusammenzufassen.

Zu Nummer 2 (§ 145 Absatz 1)

Das Gericht kann gemäß § 145 anordnen, dass mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden. Ob das Gericht den Prozess in mehrere Einzelprozesse aufteilt, liegt bisher in seinem pflichtgemäßen, gesetzlich nicht weiter bestimmten Ermessen. Es muss in seltenen Fällen trennen, wenn die Anspruchsverbindung unzulässig wäre, und es darf in seltenen Fällen nicht trennen, beispielsweise bei der notwendigen Streitgenossenschaft gemäß § 62. In den übrigen Fällen ist für eine Trennung ein sachlicher Grund erforderlich, der auch die möglichen Nachteile einer Trennung für die Parteien, insbesondere die Erhöhung der Kostenlast rechtfertigen kann. Eine Trennung ist grundsätzlich nur dann am Platze, wenn sich ein abgrenzbarer Teil des Klagebegehrens voraussichtlich rascher entscheiden lassen wird als ein anderer, während es anderenfalls bei dem Grundsatz zu verbleiben hat, dass der gesamte Prozessstoff in einem einzigen Verhandlungstermin zu erledigen ist (BGH Urteil vom 6. Juli 1995, I ZR 20/93 (NJW 1995, 3120)). Nach geltendem Recht reicht für eine Trennung aber aus, dass durch eine Trennung eine Ordnung des Prozessstoffes im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit ermöglicht wird (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 10. Juli 1996 - 2 BvR 65/95 (NJW 1997, 649)).

Die gerichtliche Trennung von Ansprüchen, die in einer Klage erhoben wurden, berührt die Interessen der Parteien massiv. Sie führt wegen der Degressivität des Wertgebührens-systems zu einer Verteuerung der Rechtsverfolgung und damit zu einer Erhöhung des Prozessrisikos. Zudem kann eine Verzögerung der abgetrennten Einzelverfahren eintreten, wenn von ihnen nur eines als Musterverfahren gefördert wird. In der Praxis wird eine zu leichtfertige Trennung durch die Gerichte beklagt (Schirp, NJW 2010, 3287 (3289)). Wegen der einschneidenden Folgen für die Parteien ist eine gesetzliche Klarstellung der eine Trennung rechtfertigenden Gründe geboten.

Eine Trennung bedarf eines gewichtigen Grundes, der die aufgezeigten Nachteile für die Parteien aufwiegt. Absatz 1 Satz 2 bestimmt daher, dass eine Trennung nur noch zulässig ist, wenn die Erledigung eines wesentlichen Teils des Rechtsstreits andernfalls erheblich verzögert würde. Der Beschleunigungsgrundsatz hat im Zivilprozess eine überragende Bedeutung, die es auch rechtfertigt, dass die Parteien durch die Beschleunigungsmaßnahmen ein höheres Prozessrisiko ertragen müssen. Das Gericht darf also künftig nur noch zur Vermeidung einer absehbaren Verzögerung von abtrennbaren Teilen des

Rechtsstreits abtrennen. Bei der Verzögerungsprognose ist die Möglichkeit einer Entscheidung durch Teilurteil (§ 301) zu berücksichtigen. Die Gründe, aus denen sich die Erledigung des Rechtsstreits ohne Trennung voraussichtlich verzögern würde, und die Abwägung mit den eintretenden Nachteilen für die Parteien sind vom Gericht gemäß Absatz 1 Satz 3 im Einzelnen darzulegen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

§ 71 Absatz 2 Nummer 3 wird an den Wortlaut von § 1 KapMuG-E angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neufassung des KapMuG durch Artikel 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des KapMuG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen des vorgeschlagenen neuen § 41a (vgl. Nummer 3) erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 23a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 41a)

Im Rahmen der Evaluation des KapMuG wurde festgestellt, dass dem Musterkläger eine herausragende Bedeutung für die Führung des Musterverfahrens zukommt. In der Praxis hat sich erwiesen, dass die Beigeladenen selbst kaum aktiv an dem Musterverfahren teilnehmen und sich stattdessen weitgehend auf die Prozessführung des Musterklägers verlassen. Auf den Prozessbevollmächtigten des Musterklägers (Musterklägervertreter) entfällt daher der überwiegende Arbeitsanteil im Musterverfahren auf Klägerseite, von dem die Beigeladenen profitieren. Der Musterklägervertreter erhielt bisher jedoch keine gesonderte Gebühr für das Musterverfahren, da das erstinstanzliche Verfahren und der erste Rechtszug des Musterverfahrens nach § 16 Nummer 13 dieselbe Angelegenheit bilden. Es erscheint daher angemessen, dem Musterklägervertreter eine zusätzliche Vergütung zukommen zu lassen.

Bei Schaffung des KapMuG wurde allerdings Wert darauf gelegt, dass durch das Musterverfahren das Prozesskostenrisiko der geschädigten Kapitalanleger minimiert wird. Dies sollte das Musterverfahren attraktiv machen. Daher sollen im erstinstanzlichen Musterverfahren grundsätzlich keine zusätzlichen Gerichts- oder Rechtsanwaltsgebühren entstehen.

Da der Arbeitsaufwand des Musterklägervertreeters nicht nur dem Musterkläger, sondern allen Beteiligten auf Klägerseite zu Gute kommt, ist es sachgerecht, eine Lösung zu wählen, die sämtliche Kläger an der Finanzierung einer zusätzlichen Vergütung für den Vertreter des Musterklägers angemessen beteiligt.

Daher wird für den Musterklägervertreter eine aus der Staatskasse zu zahlende zusätzliche Gebühr eingeführt, die nach Abschluss des Musterverfahrens als gerichtliche Auslage auf die einzelnen zugrunde liegenden Verfahren verteilt wird. Insoweit würde diese Gebühr genauso wie die sonstigen Auslagen des Musterverfahrens behandelt. Mit Rücksicht darauf, dass der auf Musterklägerseite entstehende Mehraufwand durch die gerichtliche Auswahlentscheidung des Oberlandesgerichts nach § 9 Absatz 2 ausgelöst wird, ist es sachgerecht, dass der öffentliche Justizhaushalt hinsichtlich des zusätzlichen Vergütungsanspruchs in Vorleistung tritt.

Die Regelungen über den zusätzlichen Anspruch des Musterklägervertreters werden in einem neuen § 41a eingestellt. Da die Gebühr zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer aus der Staatskasse gezahlt werden soll, wird der gezahlte Betrag zu einer Auslage des Musterverfahrens (vgl. Nummer 9007 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz – KV GKG). Nach der Regelung in Nummer 9018 KV GKG werden die Auslagen des Musterverfahrens im Verhältnis der geltend gemachten Forderungen auf die einzelnen Verfahren verteilt. Auf dieser Weise werden die zusätzlichen Rechtsanwaltskosten des Musterverfahrens in gleicher Weise wie z. B. eventuelle Sachverständigenkosten angemessen auf alle Kläger verteilt, ohne dass sich das Kostenrisiko des Einzelnen über Gebühr erhöht. Das Ausfallrisiko der Staatskasse ist als gering einzuschätzen.

Im Einzelnen ist folgende Regelung vorgesehen:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Voraussetzungen für die zusätzliche Gebühr normiert. Die Vorschrift ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Dies gibt dem Oberlandesgericht den nötigen Ermessensspielraum, um allen Fallgestaltungen gerecht werden zu können. So kann das Gericht auch angemessen reagieren, wenn ein Musterkläger während des Verfahrens ausscheidet und das Verfahren von einem anderen Musterkläger fortgesetzt wird. Es kann entweder einem der Musterklägervertreter keine oder beiden eine niedrigere Gebühr zuerkennen.

Die Gebühr soll nur bewilligt werden, soweit der Musterklägervertreter tatsächlich im Vergleich zu den Vertretern der Beigeladenen auf Klägerseite einen vergütungsrechtlich relevanten Mehraufwand hatte. Die Zusatzgebühr scheidet demnach aus, wenn sich die Vertreter der Beigeladenen in vergleichbarer Weise an dem Musterverfahren beteiligen wie der Rechtsanwalt des Musterklägers. In diesen Fällen ist eine höhere Vergütung für den Musterklägervertreter nicht gerechtfertigt.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist bei der konkreten Bemessung der Zusatzgebühr der Mehraufwand des Musterklägervertreters sowie der Vorteil und die Bedeutung des Musterverfahrens für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere einzubeziehen, mit welchem Anteil der Musterkläger am Gesamtgegenstand des Musterverfahrens beteiligt ist. Repräsentiert der Musterkläger auf den Gesamtgegenstandswert bezogen bereits einen großen Anteil, ist die Bedeutung für die übrigen Kläger geringer einzuschätzen als in Fällen, in denen die Mehrheit der Anteile auf die beigeladenen Kläger entfallen.

Mit der zusätzlichen Gebühr soll die Tätigkeit des Rechtsanwalts im erstinstanzlichen Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht honoriert werden. Die konkrete Höhe der im Einzelfall zu bewilligenden Gebühr soll daher das Oberlandesgericht festlegen. In Absatz 1 Satz 2 und 3 ist lediglich eine Höchstgebühr bestimmt. Diese bemisst sich nach einer Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach dem Gesamtgegenstandswert des Musterverfahrens, wobei dieser auf 30 Millionen Euro begrenzt ist. Es ist daher eine Zusatzgebühr bis zu einem Betrag von 27 448,80 Euro bei einem Gesamtwert aller Forderungen von mehr als 30 Mio. Euro denkbar. Der Gebührensatz von 0,3 erscheint im Hinblick auf die häufig hohen Gegenstandswerte ausreichend.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen in Absatz 2 und 3 orientieren sich an den Regelungen des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes. Eine Anhörung der Staatskasse

wird durch Absatz 2 Satz 4 ausgeschlossen. Dies dient der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung und ist damit gerechtfertigt, dass die Grundlagen für die Bemessung der Zusatzgebühr regelmäßig nur durch das Gericht und die Verfahrensbeteiligten beurteilt werden können.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige KapMuG außer Kraft. Ein Außerkrafttreten ist trotz der Regelung in Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 3095) in der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geänderten Fassung anzuordnen, um klarzustellen, dass der bisherige § 20 KapMuG keine Wirkung mehr entfaltet.